

Rahmenregelung der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH (SBG gGmbH)

über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Innen- und Außenbereichen der Gebäude sowie auf dem Gelände der Parkanlagen

Stand: März 2017

A ALLGEMEIN

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH, kann als Eigentümer Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf den Grundstücken und in den Gebäuden der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH anhand sachlicher Gründe reglementieren, genehmigen oder verbieten.

Das Herstellen von Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH ist einerseits zum Schutz der Bausubstanz, der Gartenanlagen und der Innenausstattung der Gebäude und andererseits zum Schutz ihres öffentlichen Ansehens und ihrer Stellung als herausragende Bau- und Kulturdenkmäler **generell genehmigungspflichtig** und **ggf. entgeltpflichtig**. Dies gilt nicht für Aufnahmen, die von öffentlich frei zugänglichen Orten oder von Orten, die ohne Besucherordnung für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, gemacht werden.

Luftaufnahmen über den Liegenschaften der SBG gGmbH bedürfen grundsätzlich der Genehmigung.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen /Multikoptern / UAS / RPAS) und die Anfertigung von Foto-, Film und Fernsehaufnahmen mit selbigen für private Zwecke sind auf den Liegenschaften der SBG gGmbH **generell verboten**. Der Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme zur Anfertigung von Aufnahmen für kommerzielle Zwecke **ist genehmigungspflichtig sowie entgeltpflichtig und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Auflagen genehmigungsfähig**.

Urheberrechtsgesetze, Persönlichkeitsrechte und konservatorische Einschränkungen sind zu beachten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, einzusehen unter www.schloesserland-sachsen.de und vor Ort im Objekt.

B ZUSTIMMUNGSPFLICHT

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der einzelnen Objekte bedürfen grundsätzlich der **vorherigen schriftlichen Zustimmung**. Foto- und Bewegtbildaufnahmen im Außenbereich der Objekte, die für private Zwecke und im Rahmen des Besucherbetriebes angefertigt werden, sind ohne Zustimmung erlaubt, soweit die Besucherordnung der einzelnen Objekte nichts anderes regelt. Private Aufnahmen mit unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) sind verboten.

Innenaufnahmen für private Zwecke bedürfen der Zustimmung, soweit die Besucherordnung nichts anderes bestimmt. In der Regel erfolgt sie durch den Erwerb einer Foto- oder Videoerlaubnis vor Ort.

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Rahmen aktueller Medienberichterstattung sind von der Genehmigungspflicht befreit und grundsätzlich erlaubt.

Der Verwendungszweck (Auftraggeber, Art und Inhalt der Publikation, Publikationsmedium, Zeit und Dauer der Publikation) muss angegeben werden. Ist der Verwendungszweck zum Zeitpunkt der Antragsstellung offen und wird das erstellte Bildmaterial zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, muss die Veröffentlichung grundsätzlich der SBG gGmbH zur Kenntnis gegeben werden. Nutzungsentgelte können ggf. nachträglich erhoben werden.

Im Rahmen der Zustimmung wird abgewogen, ob Sinn und Zweck der Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen mit den Aufgaben und dem Ansehen der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH im Einklang stehen, die Bausubstanz, die Ausstattung oder Besucher gefährden oder der allgemeine Besucherbetrieb unverträglich behindert werden würde. Bei schwerwiegenden Bedenken kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt oder ganz verweigert werden.

Die Fotogenehmigung kann mit der Erhebung eines Nutzungsentgeltes und einer Kostenerstattung verbunden sein. Der Bereich für die Erhebung und die Richtwerte der Entgeltsätze sind unter D.1 und D.2 geregelt. Kostenerstattung (D.3) wird erhoben, wenn durch die Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen personelle, sachliche oder finanzielle Aufwendungen auf Seiten der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH entstehen.

C ZUSTÄNDIGKEIT UND ABWICKLUNG

Der Antrag auf Foto-/Drehgenehmigung für einzelne Objekte wird an die Leitung des betreffenden Objektes gestellt. Die Genehmigung wird in Form eines schriftlichen Vertrages im Vorfeld der Aufnahmen erteilt.

Sollte die Foto-/Drehgenehmigung für mehrere Objekte beantragt werden, wird die Antragstellung vom Antragssteller direkt an

**Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH,
Schloss Weesenstein,
Frau Dr. Andrea Dietrich
Am Schloßberg 1
01809 Müglitztal**

Email: Andrea.Dietrich@schloesserland-sachsen.de

Telefon: +49 (0) 3 50 27 62 61 30

gerichtet bzw. von der Leitung des angefragten Objektes weitergeleitet.

D ENTGELTSÄTZE

Zu unterscheiden sind zum einen die Nutzungsentgelte (D.2) bei rein kommerzieller Nutzung der Bildaufnahmen, die nicht touristischen, journalistischen oder kulturellen Zwecken dienen, und zum anderen die Begleichung anfallender Kosten (D.3).

D.1 Erhebung eines Nutzungsentgeltes

(a) Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH verzichtet auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen:

- die einer angemessenen Werbung für die Objekte der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsens gGmbH dienen,
(Wenn durch die Aufnahmen hauptsächlich Produkte/Dienstleistungen beworben werden oder wenn es sich um eine Imagewerbung für Unternehmen handeln, ist nicht von einer angemessenen Werbung für die Objekte der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH auszugehen.)
- für Berichterstattungen, bei denen aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht,
(Journalisten müssen gültigen Presseausweis (DJV, BDZV, VDZ, ver.di oder Internationaler Presseausweis) vorlegen und das öffentliche Interesse an der Berichterstattung deutlich machen.)
- die der kunsthistorischen Dokumentation oder kulturellen Zwecken dienen und die Objekte der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH in den thematischen und gestalterischen Mittelpunkt stellen,
(Beispielsweise für Kunstbände oder Fernsehreportagen zu historischen Ereignissen. Die Aufnahmen sollten mit einem werbenden Effekt für das Objekt verbunden sein.)
- die im Rahmen der Ausbildung und des Studiums an staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen Sachsens stattfinden,
(Beispielsweise Studien- und Abschlussarbeiten der Hochschule für bildende Künste, Film- und Theaterhochschulen oder Projekte von Auszubildenden der Fernsehbranche und der Fotografie. Eine kommerzielle Vermarktung der Aufnahmen darf nicht erfolgen.)
- die von der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS), der Dresden Marketing GmbH(DMG) oder anderer einschlägiger touristischer (Werbe)Verbände vermittelt wurden.
(Innenaufnahmen in einem Zeitfenster von einer Stunde (inkl. Auf- und Abbau) und Außenaufnahmen der Objekte werden grundsätzlich kostenfrei gewährt. Bei Überschreiten des Zeitfensters für Innenaufnahmen sind ggf. die üblichen Entgeltsätze für die Nutzung zu veranschlagen.)

(b) Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH erhebt ein Nutzungsentgelt bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die nicht unter die obig aufgeführten Ausnahmen fallen und

- für ein hauptsächlich gewinnorientiertes Medienprodukt erstellt werden, dessen Inhalte nur marginal mit den Inhalten der Arbeit der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten gGmbH übereinstimmen,
- für eine Verwertung vorgesehen sind, die nicht touristischen, kulturellen oder journalistischen Zwecken dienen.

Bei der Ansetzung eines angemessenen Nutzungsentgeltes sind der Umfang der Aufnahmen, die dadurch ausgelösten Behinderungen sowie der künstlerische und kulturelle Wert des betreffenden Aufnahmeobjektes zu beachten.

D.2 Allgemeine Sätze des Nutzungsentgeltes

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Nutzungsart der Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, die bei Vertragslegung bekannt gemacht worden ist. Die Sätze des Nutzungsentgeltes sind Richtwerte und Anhaltspunkte, welche individuell je nach Sachlage, Verwendungszweck und Auftraggeber der Aufnahmen unter-, aber auch deutlich überschritten werden können.

Nutzungsentgeltsätze pro Tag und Objekt (netto):

a) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen für **kommerzielle Zwecke:**

Fotogenehmigung für außen:	300,- € bis 1.000,- €
Fotogenehmigung für innen:	700,- € bis 2.500,- €
Drehgenehmigung für außen:	800,- € bis 2.500,- €
Drehgenehmigung für innen:	1.500,- € bis 5.000,- €

b) Film- und Fernsehaufnahmen für **Spielfilme, Serien & Kinoproduktionen:**

Drehgenehmigung für außen:	500,- € bis 1.000,- €
Drehgenehmigung für innen:	800,- € bis 2.500,- €

c) Luftaufnahmen / Kommerzielle Aufnahmen mit **unbemannten Luftfahrtsystemen**

Fotogenehmigung für außen:	600,- € bis 2.500,- €
Drehgenehmigung für außen:	1.000,- € bis 3.500,- €

D.3 Kostenerstattung

Unabhängig von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes müssen anfallende Kosten wie Bewirtschaftungskosten, finanzieller Ersatz der Aufwendungen für Bedienstete und die Ausfälle an Eintrittsgeldern erstattet werden. Finden Aufnahmen in Räumen des Objektes statt, die für die Vermietung an Dritte bereitgehalten werden, ist abzuwägen, ob auch die allgemeinen Vermietungssätze zu veranschlagen sind.

E HAFTUNG

Der Träger der Aufnahmen haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH im Zusammenhang mit den Aufnahmearbeiten entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen der gemeinnützigen GmbH herbeigeführt wurde. Ggf. hat er eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die gGmbH übernimmt keine Haftung für mögliche Behinderungen der Aufnahmearbeiten durch Baumaßnahmen oder Veranstaltungen.

Der Träger der Aufnahmen stellt der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diesen im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit geltend gemacht werden.

F RÜCKTRITT

Der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH steht das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu, sofern:

- er durch den Träger der Aufnahmen nicht hinreichend über Zweck und Inhalt des Vorhabens unterrichtet wurde oder
- von den ursprünglichen Angaben abgewichen wird ohne schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien oder
- wenn die aufzunehmenden Objekte in unvorhersehbaren Fällen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Träger der Aufnahmen stehen im Rücktrittsfall keine Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Sachsen zu. Dem Träger der Aufnahmen stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.

G INKRAFTTRETEN

Die Rahmenregelung tritt in Kraft mit der Unterschrift des Geschäftsführers der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH.

Dresden, den 29. März 2017



Dr. Christian Striefler

Geschäftsführer

Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH